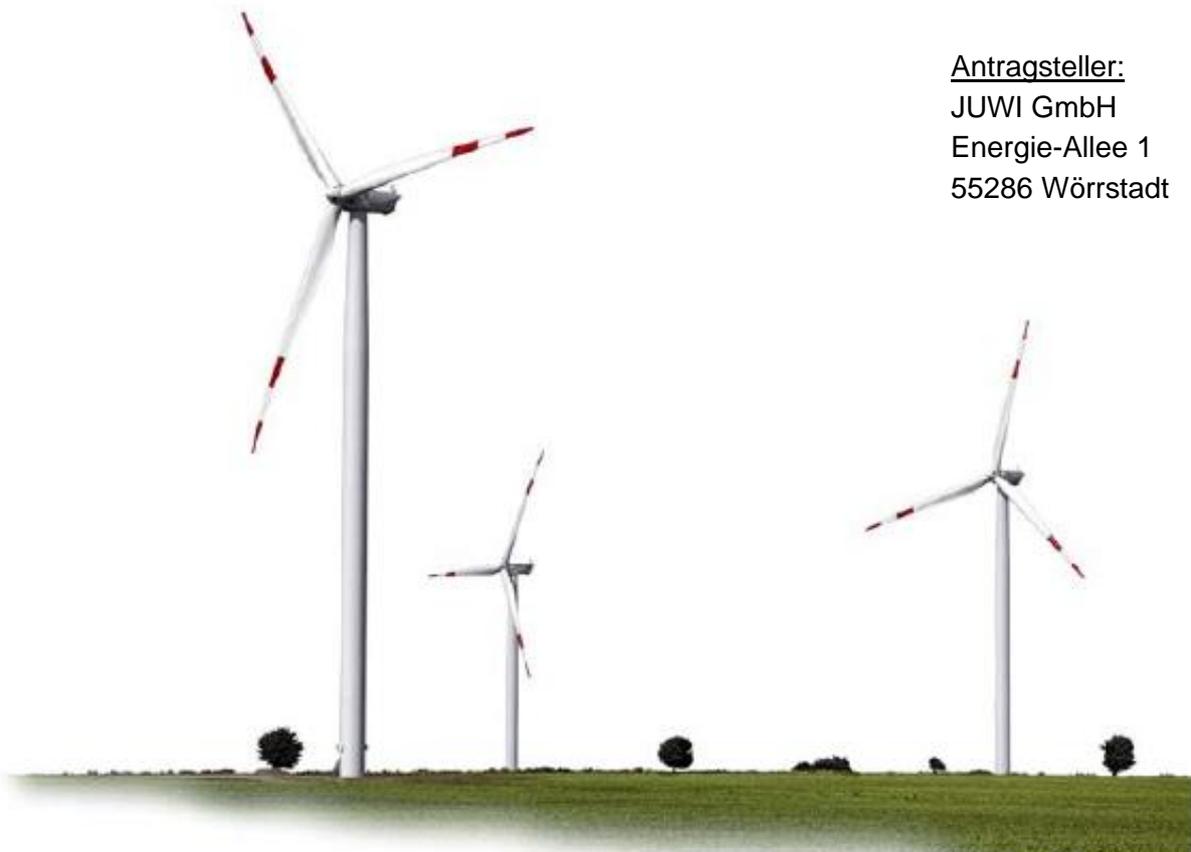


Kurzexposé

WEA-Typ:	SG 170-6.6
Anzahl WEA:	4
Nennleistung:	6.6 MW
Nabenhöhe:	165 m
Rotordurchmesser:	170 m
Gesamthöhe:	250 m
Anlagenhersteller:	Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG
Gemeinde:	Dinkelscherben
Landkreis:	Augsburg

Antragsteller:
JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt



Windpark Ettelried	WEA 1 - 4
Anlagentyp	Siemens Gamesa SG 6.6-170
Nabenhöhe	165 m
Rotordurchmesser	170 m
Gesamthöhe der Anlage	250 m
Nennleistung	6.6 MW
Planungsregion / Landkreis	Augsburg
Baubeginn (geplant)	Oktober 2026
Inbetriebnahme (geplant)	August 2027

Standortbeschreibung

Es handelt sich um einen Wald-Standort, der sich auf einen Höhenzug zwischen den Orten Ettelried, Münsterhausen und Burtenbach befindet. Die an den Wald angrenzende Region unterliegt vornehmlich einer Ackerbau- und Grünlandnutzung.

Erschließung

Die Erschließung ist geprüft und technisch umsetzbar.

Externen Zuwegung – zwei temporäre Behelfsausfahrten müssen errichtet werden.

Interne Zuwegung – weitestgehend werden bestehende Wald und Forstwege ertüchtigt bzw. ausgebaut.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

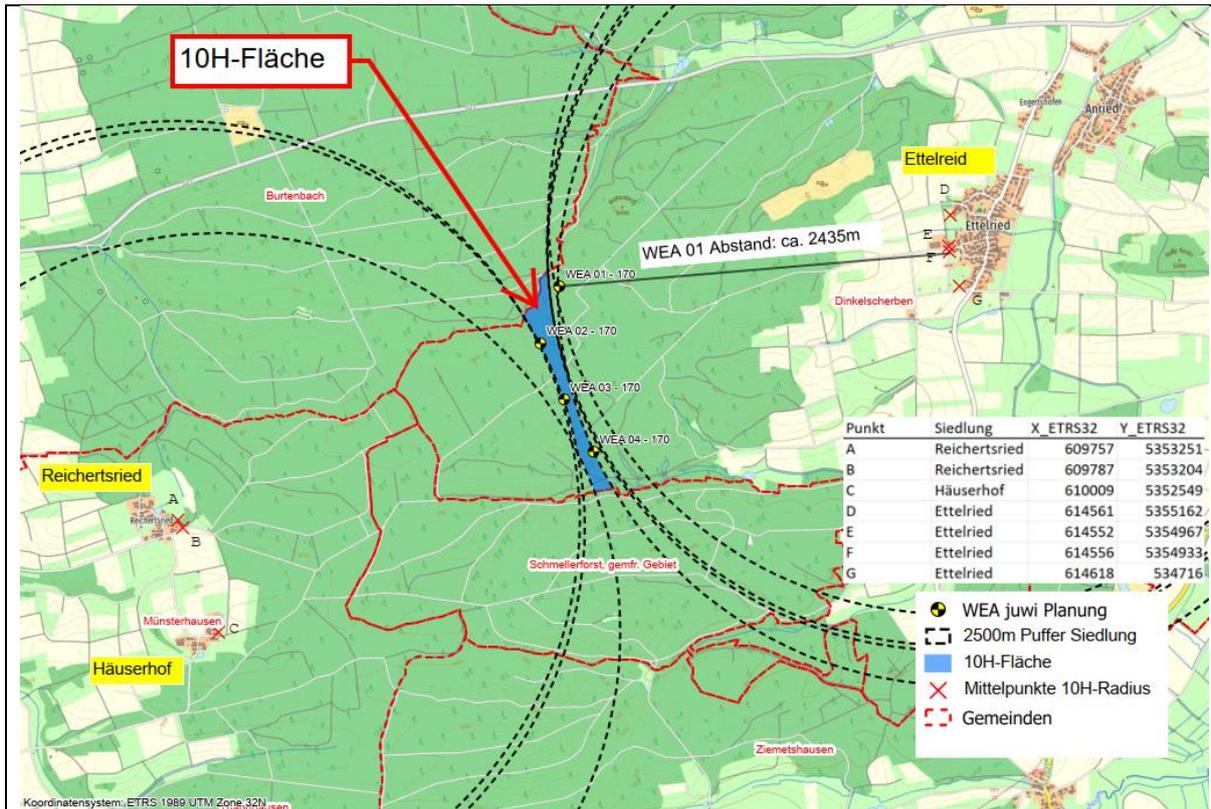
§ 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB:

Windenergievorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Art. 82 BayBO: 10H-Regelung

Abstand Siedlungsgebiet – Windenergieanlagen (2,5 km) beträgt bei WEA 02 – 04 die zehnfache Höhe der Anlage. Bei WEA 01 beträgt der Abstand ca. 2.435 m.

10-H Regel findet bei WEA 01 keine Anwendung, da sich nach Art 82. BayBO Absatz 5 Nr. 6 die WEA in einen ausreichenden Abstand zum Waldrand befindet.



Ermittlung der „10 H-Fläche“: Abstimmung mit LRA Augsburg / LRA Günzburg / Münsterhausen

ROP:

Regionalplan Region Augsburg (9)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9)

Karte 2b

Siedlung und Versorgung

zu B IV 2.4.2 "Nutzung der Windenergie"

Festlegungen der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

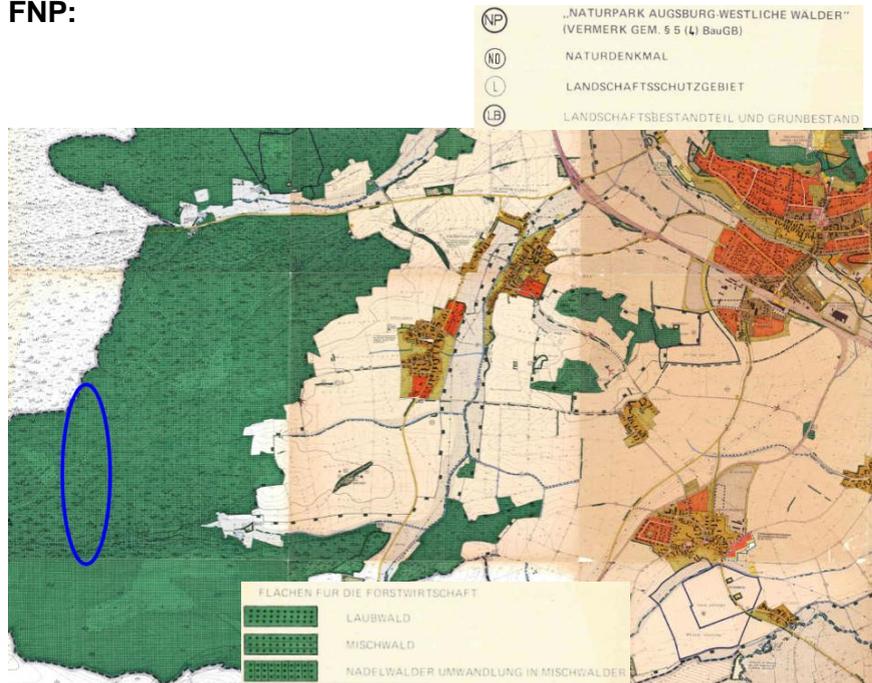
- Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW mit Nummer)
- Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung (VBW mit Nummer)
- Ausschlussgebiet für Windenergienutzung



Regionalplan der Region Augsburg (9):

Die geplanten Windkraftanlagen stehen auf sogenannten „weißen Flächen“, auf denen der Windenergienutzung die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegensteht.

FNP:



Flächennutzungspla

n der

Marktgemeinde

Dinkelscherben:

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb Flächen für die Forstwirtschaft, des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets „Augsburg-Westliche Wälder“ und überwiegend auf Flächen Nadelwald - Umwandlung in Mischwälder.

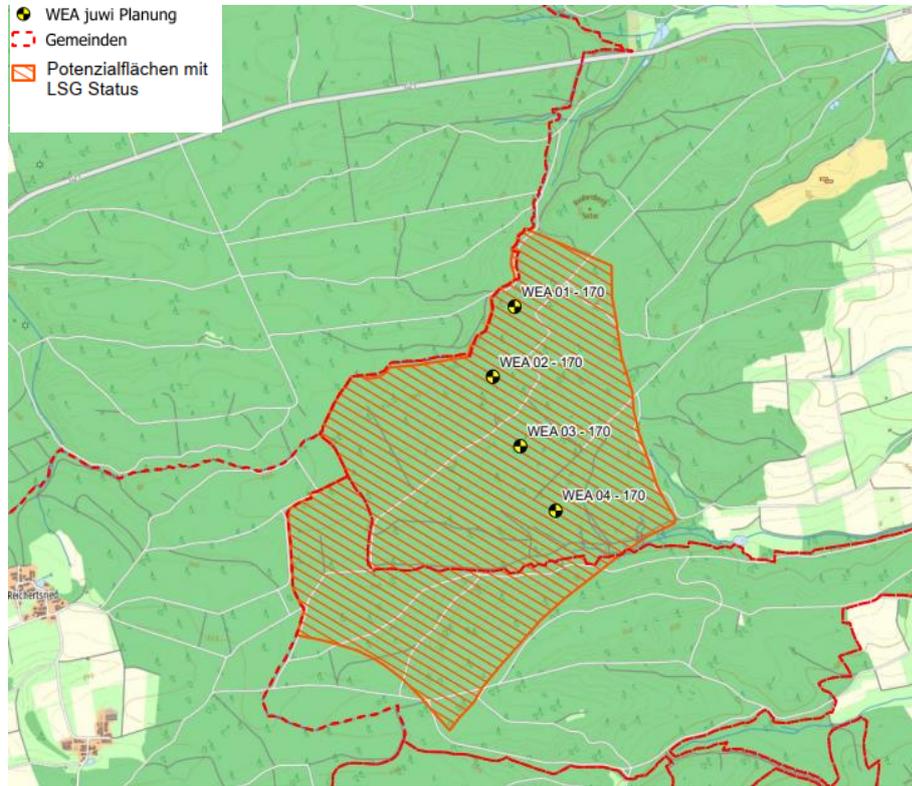
Landschaftsschutzgebiet (LSG):

Die vier geplanten WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder (LSG-00417.01). Die Schutzgebietsverordnung verbietet alle Handlungen, die den Schutzwecken zuwiderlaufen.

§ 26 Abs. 3 BNatSchG:

Windenergievorhaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn es sich um ein ausgewiesenes Windvorranggebiet handelt. Bis die Länder die nach § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz festgesetzten Ziele nicht erreicht haben, sind auch Windenergievorhaben außerhalb von Windvorranggebieten zulässig.

Erläuterungsbericht 2016



Die Potenzialfläche ist aus Sicht des Naturparkvereins „Westliche Wälder“ ohne Konfliktpotenzial für Windkraftnutzung.

Schwerpunkte im Erläuterungsbericht (2016, Eignungsbeurteilung und Ermittlung von Standorten ohne Konfliktpotenzial zu Windkraftnutzung).

Das Konzept zur Ermittlung von Standorten ohne Konfliktpotenzial zur Windkraftnutzung im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder erfolgte im Rahmen des Auftrages zur Aktualisierung des Pflege- und Entwicklungsplanes für den Naturpark.

In die Abwägung und Betrachtung flossen die identifizierten, maßgeblichen charakteristischen und schutzwürdigen Bereiche ein, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbildes sowie aufgrund ihrer Bedeutung für die Bereiche Kultur, Erholung und Tourismus mit den entsprechenden Vorsorgeabständen versehen wurden.

Die Bearbeitung erfolgte aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Ergebnis stellt die Eignungsbeurteilung ein Fachgutachten aus Sicht des Naturparkvereines und des Naturschutzes dar, welche im Sinne des § 26 BNatSchG im Gebiet des Naturparkes den besonderen Schutz von Natur und Landschaft gewährleisten.

Als Fachgutachten hat es keine rechtsverbindliche Wirkung. Es dient als Entscheidungshilfe für den Naturparkverein sowie dem Bezirk. Die Eignungsbeurteilung ersetzt und entbindet somit nicht von einer Betrachtung des Einzelfalls bei der Planung und Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen durch den jeweiligen Vorhabenträger.

Weitere Schutzgebiete

Es befinden sich **keine**:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 NR 8 des BNatSchG,
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke oder nationale Naturmonumente nach § 24,
- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Risikogebiete nach § 73 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,
- Biosphärenreservate,

in der Nähe des Auswirkungsbereiches.

UVP & Neuantrag nach § 4 BImSchG

Der Antrag zur Neugenehmigung (nach § 4 BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen soll nach §§ 4, 10 Abs. 3 BImSchG und nach 1.6.2 Anhang 1 gem. § 19 BImSchG geklärt werden.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für vier WEA nach §7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG ist durchzuführen, sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die zu erwartende Rodungsfläche von ca. 9,3 ha nach UVPG aus § 7 Abs. 1 i.V.m. V. m. Anlage 1 Nr. 17.2.2 UVPG.

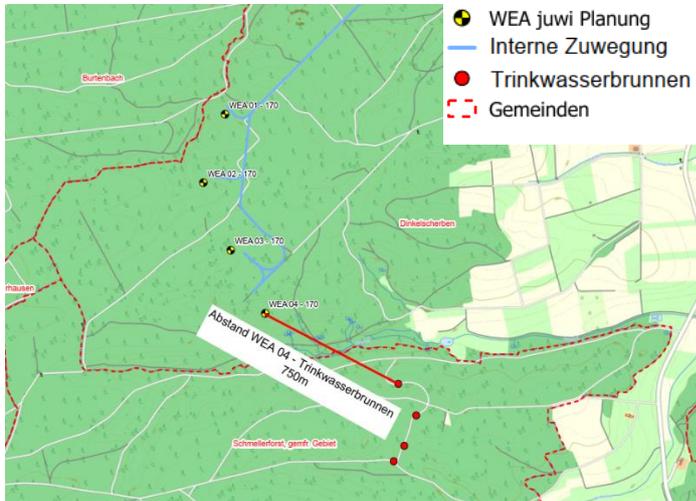
Der gesamte „Eingriffsbereich“ inkl. Zuwegung ab der Windparkeinfahrt soll als Baufeld definiert werden, dieses umfasst die Fundamente der WEA-Standorte selbst, die Kranstell-, Aufbau- und Lagerflächen sowie den Ausbau der Zuwegung/ Erschließung (temporär und dauerhaft). Alle innerhalb des Eingriffsbereichs liegenden Flächen sollen Bestandteil des Genehmigungsantrages nach BImSchG sein.

Bei Windenergieanlagen im Wald sind in der Regel Rodungen für die Standfläche sowie für Erschließung und Kranstellflächen notwendig. Dafür ist eine entsprechende Rodungserlaubnis nach dem Waldgesetz für Bayern erforderlich.

Durch das Vorhaben wird im Bereich der WEA-Standorte und der Zufahrtswege im Wald in einer Größenordnung von rd. 9,26 ha gerodet. Dauerhaft beansprucht werden hierbei Flächen von rd. 5,6 ha, während temporär rd. 3,66 ha genutzt werden und nach der Bauphase einer Remodellierung unterliegen. Eine Remodellierung beschreibt hierbei ein Angleichen der Fläche möglichst nah an die Ursprungsfläche.

Hydrogeologie – Trinkwasserbrunnen

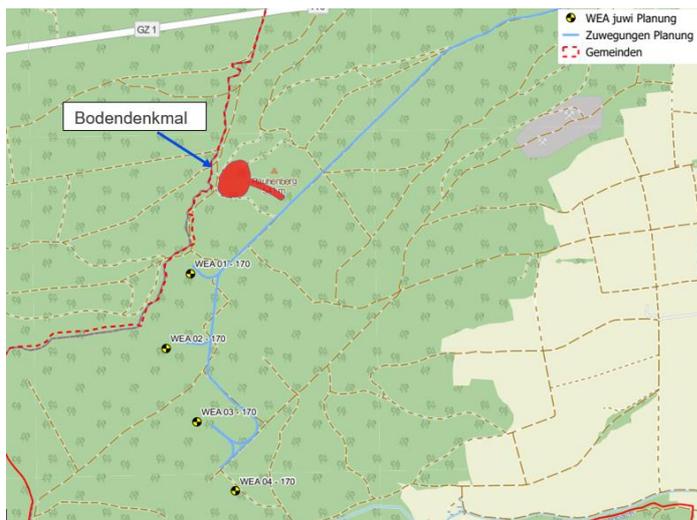
Schmellerforst



Stoffliche Belastungen des Bodens und des Grundwassers aus dem Betrieb der WEA können konstruktionsbedingt bzw. unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen beim Hantieren mit den erforderlichen Schmiermitteln ausgeschlossen werden.

Auswirkungen von Bau und Betrieb der 4 WEA ist aufgrund von der topographischen Situation der geologischen Verhältnisse sowie der hydrogeologischen Situation als irrelevant zu betrachten.

Denkmalschutz



Es befinden sich keine „besonders landschaftsprägende Bau- oder Bodendenkmäler“ im 10 km Prüfradius um die geplanten WEA.

Im Nahbereich befindet sich das Bodendenkmal „Burgstall des Mittelalters“ (D-77629-0022).

Artenschutz

Fledermaus

Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist das Vorhaben in Bezug auf die Fledermausfauna als vertretbar einzustufen (kein Eintreten v. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

Vögel

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG lässt sich durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht ableiten.

Zauneidechse und Haselmaus

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Richtfunk

Richtfunk:	Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen
Radare:	Es sind keine Radare betroffen
Radioastronomie:	Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen
Funkmessstellen der BNetzA:	Es sind keine Funkmessstellen der BNetzA betroffen

Verkehrsflugplatz Augsburg

Die Belange der Luftfahrt für den Verkehrsflugplatzes Augsburg durch den Windpark Ettelried sind nicht beeinträchtigt.

Flugplatz Lechfeld

Die Bedenken wurden bereits im Rahmen einer informellen Anfrage durch das BAIUD Bw beantwortet. Es ist voraussichtlich zu erwarten, aber nicht abschließend, dass für ein bis zwei WEA eine Zustimmung nur mit der Auflage zum Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung erteilt wird.

MVA Zuständigkeitsbereich Flugplatz Lechfeld

Eine informelle Voranfrage hat ergeben, dass die maximale Bauhöhe des Vorhabens eingehalten werden kann.

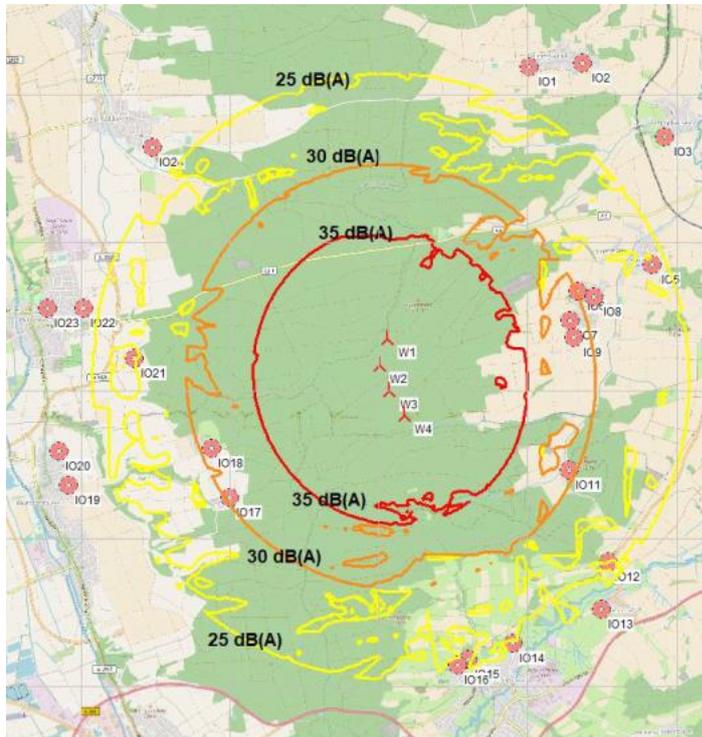
Kampfmittelbeseitigung

Keine Kampfmittel gefunden.

Stromanbindung (nicht Gegenstand des Neuantrags nach § 4 BImSchG)

Um den Windpark an das Stromnetz anzuschließen, ist ein kundeneigenes Umspannwerk erforderlich. Hierfür wurde von der LEW Verteilnetz GmbH ein Netzverknüpfungspunkt vergeben. Der gesamtwirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt für den Windpark Ettelried ist die 110-kV-Leitung B5, die westlich der Ortschaften Oberschöneberg, Uttenhofen und Ziemetshausen verläuft. Entlang dieser Trasse befinden sich mehrere potenzielle Standorte für das Umspannwerk. Bei der Verlegung der Kabeltrasse werden die Kabel in bzw. weitestgehend entlang bestehender Wege verlegt.

Schall



An allen Immissionsorten (IO1 – IO23) wird der Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Damit ist der Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung gemäß TA-Lärm 3.2.1 Absatz 2 an den betrachteten Immissionsorten irrelevant.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes sind keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen vorhanden.

Schatten



Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an keinem Immissionsort überschritten wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf zu erwarten sind.

<u>Die nächsten Zeitnahmen</u>	<p>Mai 2024: Einreichung Vorbescheid gem. § 9 BlmSchG zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit.</p> <p>Juni/ Juli 2024: Einreichung Neuantrag nach § 4 BlmSchG.</p>
<u>Ihre Ansprechpartner</u>	<p><u>Projektleiter:</u></p> <p>Markus Steinhöfer (Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung) Tel. +49 9817 55700-31 Mobil +49 152 54 92 8963 steinhoefer@juwi.de</p> <p><u>Manager Projektentwicklung</u></p> <p>Jan Beyer Tel. +49 9817 55700-31 jan.beyer@juwi.de</p>